

Viertes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Vom 6. Februar 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 307 4; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Fünften Teil Dritter Abschnitt wie folgt gefasst:
„Schlussvorschriften §§ 125 - 126“.
2. § 124a wird wie folgt geändert:
 -) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 -) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Für das Verfahren der Wahl zu einer Vollversammlung einer Handwerkskammer, deren laufende Wahlperiode nach dem 14. Februar 2020 und spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endet, gilt Absatz 1 entsprechend.“
3. Folgender § 126 wird angefügt: „§

126

(1) Wer am 13. Februar 2020 einen Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks innehat, das in Anlage B Abschnitt 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 12, 13, 15, 17, 27, 34, 44 oder 53 in der am 13. Februar 2020 geltenden Fassung aufgeführt ist, ist abweichend von § 7 Absatz 1 a auch ohne eine bestandene Meisterprüfung des Betriebsleiters mit dem ausgeübten Handwerk von Amts wegen in die Handwerksrolle umzutragen. Bis zum Vollzug der Umtragung nach Satz 1 ist abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 der Betrieb des Handwerks ab dem 14. Februar 2020 gestattet.

(2) Wer am 13. Februar 2020 einen handwerklichen Nebenbetrieb eines zulassungsfreien Handwerks innehat, das in Anlage B Abschnitt 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 12, 13, 15, 17, 27, 34, 44 oder 53 in der am 13. Februar 2020 geltenden Fassung aufgeführt ist, und nicht in das Verzeichnis nach § 19 Satz 1 eingetragen ist, ist abweichend von § 7 Absatz 1 a auch ohne eine bestandene Meisterprüfung des Betriebsleiters mit dem ausgeübten Handwerk auf Antrag in die Handwerksrolle einzutragen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem 14. Februar 2020 bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügen oder Vorlegen geeigneter Nachweise für das Innehaben eines handwerklichen Nebenbetriebs zu stellen.

Bis zum Vollzug der Eintragung in die Handwerksrolle aufgrund eines Antrags nach Satz 1 oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über eine ablehnende Entscheidung ist abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 der Betrieb des Handwerks als handwerklicher Nebenbetrieb ab dem 14. Februar 2020 gestattet.

(3) Der Inhaber eines Betriebs, der nach Absatz 1 von Amts wegen in die Handwerksrolle umzutragen ist oder umgetragen wurde, bleibt in der Handwerksrolle eingetragen, auch wenn einzelne Eigentümer oder Gesellschafter nach dem 13. Februar 2020 ausscheiden.

(4) Wird ab dem 14. Februar 2020 der Inhaber eines Betriebs, der nach Absatz 1 Satz 1 von Amts wegen in die Handwerksrolle umzutragen ist oder umgetragen wurde, um einen weiteren Eigentümer oder Gesellschafter erweitert, so muss das Erfüllen der Anforderung für die Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 Absatz 1 a, 2, 3, 7 oder 9 innerhalb von sechs Monaten nach der Erweiterung durch Vorlage geeigneter Unterlagen gegenüber der zuständigen Handwerkskammer nachgewiesen werden. Liegt der Nachweis gegenüber der zuständigen Handwerkskammer innerhalb der vorgenannten Frist nicht vor, so ist die Eintragung des Betriebs in der Handwerksrolle zu löschen. Im Übrigen bleibt § 4 unberührt.“

Anlage A wird wie folgt gefasst:

„Anlage A

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige
Handwerke betrieben werden können

(§ 1 Absatz 2)

Nummer	
1	Maurer und Betonbauer
2	Ofen- und Luftheizungsbauer
3	Zimmerer
4	Dachdecker
5	Straßenbauer
6	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7	Brunnenbauer
8	Steinmetzen und Steinbildhauer
9	Stuckateure
10	Maler und Lackierer

Anlage B

11	Gerüstbauer		
12	Schornsteinfeger		Verzeichnis der Gewerbe, die als
13	Metallbauer		zulassungsfreie Handwerke
14	Chirurgiemechaniker		oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer		werden können
16	Feinwerkmechaniker		(§ 18 Absatz 2)
			Abschnitt
17	Zweiradmechaniker		Zulassungsfreie Handwerke
18	Kälteanlagenbauer	Nummer	
19	Informationstechniker	1	entfällt
20	Kraftfahrzeugtechniker	2	entfällt
21	Landmaschinenmechaniker	3	entfällt
22	Büchsenmacher	4	entfällt
23	Klempner	5	Uhrmacher
24	Installateur und Heizungsbauer	6	Graveure
25	Elektrotechniker	7	Metallbildner
26	Elektromaschinenbauer	8	Galvaniseure
27	Tischler	9	Metall- und Glockengießer
28	Boots- und Schiffbauer	10	Schneidwerkzeugmechaniker
29	Seiler	11	Gold- und Silberschmiede
30	Bäcker	12	entfällt
31	Konditoren	13	entfällt
32	Fleischer	14	Modellbauer
33	Augenoptiker	15	entfällt
34	Hörakustiker	16	Holzbildhauer
35	Orthopädietechniker	17	entfällt
36	Orthopädieschuhmacher	18	Korb- und Flechtwerkgestalter
37	Zahntechniker	19	Maßschneider
38	Friseure	20	Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
39	Glaser		
40	Glasbläser und Glasapparatebauer	21	Modisten
41	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisations- technik	22	(weggefallen)
42	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	23	Segelmacher
43	Betonstein- und Terrazzohersteller	24	Kürschner
44	Estrich leger	25	Schuhmacher
45	Behälter- und Apparatebauer	26	Sattler und Feintäschner
46	Parkettleger	27	entfällt
47	Rollladen- und Sonnenschutztechniker	28	Müller
48	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holz- spielzeugmacher	29	Brauer und Mälzer
49	Böttcher	30	Weinküfer
50	Glasveredler	31	Textilreiniger
51	Schilder- und Lichtreklamehersteller	32	Wachszieher
52	Raumausstatter	33	Gebäudereiniger
53	Orgel- und Harmoniumbauer	34	entfällt
		35	Feinoptiker
		36	Glas- und Porzellanmaler

37	Edelsteinschleifer und -graveure	20	Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
38	Fotografen	21	Muldenhauer
39	Buchbinder	22	Holzreifenmacher
40	Drucker	23	Holzschindelmacher
41	Siebdrucker	24	Einbau von genormten Baufertigteilen (zum Beispiel Fenster, Türen, Zargen, Regale)
42	Flexografen	25	Bürsten- und Pinselmacher
43	Keramiker	26	Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
44	entfällt	27	Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
45	Klavier- und Cembalobauer	28	Fleckteppichhersteller
46	Handzuginstrumentenmacher	29	(weggefallen)
47	Geigenbauer	30	Theaterkostümnäher
48	Bogenmacher	31	Plisseebrenner
49	Metallblasinstrumentenmacher	32	(weggefallen)
50	Holzblasinstrumentenmacher		
51	Zupfinstrumentenmacher		
52	Vergolder		
53	entfällt	33	Stoffmaler
54	Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	34	(weggefallen)
55	Bestatter	35	Textil-Handdrucker
Abschnitt 2	Handwerksähnliche Gewerbe	36	Kunststopfer
Nummer		37	Änderungsschneider
		38	Handschuhmacher
1	Eisenflechter	39	Ausführung einfacher Schuhreparaturen
2	Bautrocknungsgewerbe	40	Gerber
3	Bodenleger	41	Innerei-Fleischer (Kuttler) Speiseeishersteller
4	Asphaltierer (ohne Straßenbau)	42	(mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
5	Fuger (im Hochbau)	43	Fleischzerleger, Ausbeiner
6	entfällt	44	Appreteure, Dekateure
7	Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)	45	Schnellreiniger
8	Betonbohrer und -schneider	46	Teppichreiniger
9	Theater- und Ausstattungsmaler Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung	47	Getränkeleitungsreiniger
10		48	Kosmetiker
11	Metallsehleiter und Metallpolierer	49	Maskenbildner
12	Metallsägen-Schärfer	50	entfällt
13	Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)	51	Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
	Fahrzeugverwerter	52	Klavierstimmer
14		53	Theaterplastiker
15	Rohr- und Kanalreiniger	54	Requisiteure
16	Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	55	Schirmmacher
17	Holzschuhmacher	56	Steindrucker
18	Holzblockmacher	57	Schlagzeugmacher
19	Daubenhauer		

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. Februar 2020

Der Bundespräsident Steinmeier

Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier